



4 Agrarpolitik und Agrarförderung

4.1	EU-Agrarhaushalt / Mehrjähriger Finanzrahmen	111
4.2	Weiterentwicklung der GAP nach 2020	118
4.3	GAP-Förderung und Umweltleistungen	122
4.4	Förderung ländlicher Räume	128
4.5	Bundesagrarhaushalt und Agrarsubventionen	132

4.1 EU-Agrarhaushalt / Mehrjähriger Finanzrahmen

EU-Haushalt 2020: 164,1 Milliarden Euro

Der EU-Haushalt des Jahres 2020 umfasste nach den Beschlüssen von Rat und Parlament vom 19. November 2019 zunächst 153,6 Milliarden Euro an Zahlungsermächtigungen, gegenüber 2019 sind das 3,4 Prozent mehr. Zahlungsermächtigungen sind Mittel, die im Haushaltsjahr tatsächlich für Ausgaben zur Verfügung stehen. Die in EU-Haushaltsplänen ebenfalls veranschlagten Mittel für Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen) geben an, bis zu welcher Höhe die EU im jeweiligen Jahr Ausgaben beschließen kann. Sie waren für das Haushaltsjahr 2020 zunächst auf 168,7 Milliarden Euro veranschlagt worden, gegenüber Vorjahr plus 1,5 Prozent. Vor allem Corona bedingt sind bis Ende Oktober 2020 insgesamt 10 Nachtragshaushalte verabschiedet worden. Dadurch sind die Zahlungsermächtigungen im EU-Haushalt 2020 auf 164,1 Milliarden Euro gestiegen.

Unter der Haushaltsrubrik „Nachhaltiges Wachstum, natürliche Ressourcen“ fallen 2020 bei den Zahlungsermächtigungen 40,6 Milliarden Euro auf Direktzahlungen und 2,5 Milliarden Euro auf Marktmaßnahmen. 13,1 Milliarden Euro sind für die ländliche Entwicklung vorgesehen. Größter Ausga-

EU-Haushalt 2020 kurzgefasst

Der EU-Haushalt für das Jahr 2020 hat ein Volumen von 164,1 Milliarden Euro.

Einnahmen:

- 76 % Beiträge der Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Brutto-sozialprodukt
- 10 % Mehrwertsteuer-Abgaben
- 11 % Zölle auf Waren aus Drittländern, Agrarzölle, Zuckerabgaben
- 3 % übrige Einnahmen

Ausgaben:

- 28 % Agrarausgaben: Direktzahlungen und Marktmaßnahmen
- 8 % Entwicklung des ländlichen Raumes („2. Säule“)
- 47 % Struktur- und Kohäsionspolitik, Forschung etc.
- 10 % Externe und interne Politikbereiche (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, humanitäre Hilfe, Unionsbürgerschaft, besondere Instrumente)
- 6 % Verwaltungsausgaben

Quelle: Europäische Kommission

benbereich im Brüsseler Etat ist die Struktur- und Wirtschaftsförderung mit 77,6 Milliarden Euro. Für das Haushaltsjahr 2021, erstmals ohne das Vereinigte Königreich, sollen die Zahlungsermächtigungen auf 166,1 Milliarden Euro ansteigen (gegenüber Vorjahr + 1,2 Prozent). Rat und Parlament hatten sich auf diesen Haushalt mit der Kommission bis Ende November (Redaktionschluss) noch nicht einigen können,

vor allem weil noch der Beschluss des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) ausstand.

Direktzahlungen dominieren Agrarhaushalt

2020 entfallen 72 Prozent der EU-Agrarausgaben von 57,0 Milliarden Euro auf Direktzahlungen, 5 Prozent auf Agrarmarktausgaben, 23 Prozent kommen der

EU-Haushalt - Struktur des EU-Agrarhaushaltes 1991 und 2020



Ländlichen Entwicklung zu Gute. 1991 wurden noch 91 Prozent der EU-Agrarausgaben für die Marktstützung (Exporterstattungen, Lagerhaltung) verwendet. Kehrseite dieser Entwicklung ist, dass die Landwirtschaft in relativ hohem Maße von den Direktzahlungen abhängig geworden ist. Unter den

EU-Agrarausgaben für die Marktstützung spielen die Exporterstattungen seit Mitte 2013 keine Rolle mehr. Im Jahr 1993 betragen die Exporterstattungen noch über 10 Milliarden Euro.

Anteil des Agrarbudgets geht weiter zurück

Während die Gesamtausgaben der EU ansteigen, geht das darin enthaltende Budget für Direktzahlungen und Marktmaßnahmen zurück. Dessen Anteil am EU-Gesamtbudget (einschl. Mittel außerhalb des MFR, Verpflichtungsermächtigungen) ist von 31 Prozent in der Förderperiode 2007-2013 auf rund 28 Prozent in der Förderperiode 2014-2020 zurückgegangen. Nach den Beschlüssen des Europäischen Rates zum MFR 2021-2027 geht der Agraranteil weiter auf knapp 24 Prozent zurück.

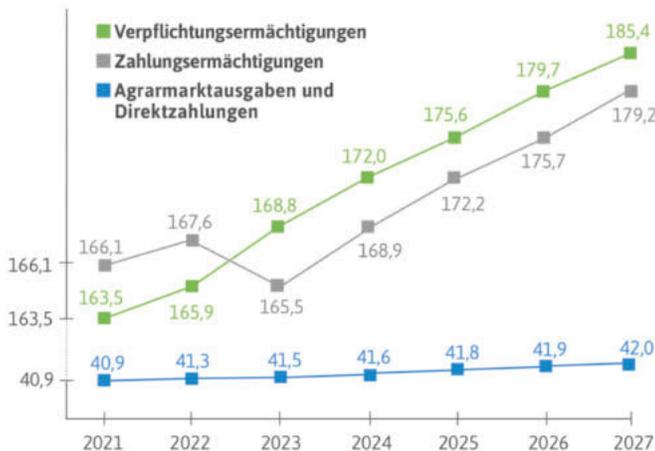
Die scheinbare Agrarlastigkeit des EU-Haushaltes hat ihre Gründe. Bis heute ist die Gemeinsame Agrarpolitik der einzige voll gemeinschaftlich finanzierte Politikbereich. Dies erklärt den relativ hohen Anteil des Agrarbereichs am EU-Haushalt. Im Durchschnitt zahlt jeder EU-Bürger 22 Cent am Tag für die EU-Agrarpolitik mit ihren Direktzahlungen und Marktmaßnahmen als Beitrag für gesunde, sichere Nahrungsmittel, eine vielfältige Kulturlandschaft und intakte ländliche Räume.

Deutschland größter Nettozahler

Ohne Berücksichtigung der Finanzierung der EU-Verwaltungsausgaben hat Deutschland nach zuletzt für 2019 vorliegenden Angaben rund 14,3 Milliarden Euro weniger aus dem EU-Haushalt bekommen als es darin eingezahlt hat. Das

EU-Haushalt - Mehrjähriger Finanzrahmen

Für die Jahre 2021 bis 2027 in Milliarden Euro¹⁾



1) in jeweiligen Preisen

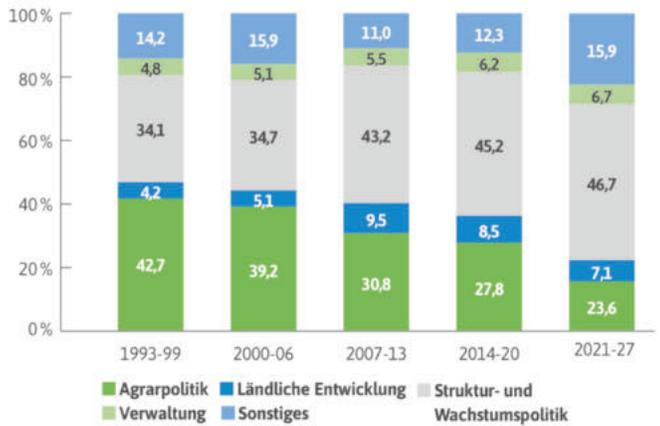
Quelle: Europäischer Rat, Juli 2020

© Situationsbericht 2021-Gr41-3

Deutscher Nettotransfer wird ansteigen

Der Bruttobeitrag Deutschlands an die EU lag 2019 bei 25,8 Milliarden Euro, nach Abzug der Rückflüsse liegt der Nettobeitrag 14,3 Milliarden Euro. Durch den Austritt des Vereinigten Königreiches als bislang bedeutendem Nettozahler werden die Nettobeiträge Deutschlands ab 2021 deutlich steigen. Der deutsche Anteil an der Finanzierung des EU-Haushalts steigt von derzeit 21 auf voraussichtlich 24 Prozent in der neuen Finanzperiode.

Europäische Union: Entwicklung der Haushaltsstruktur 1993 - 2027

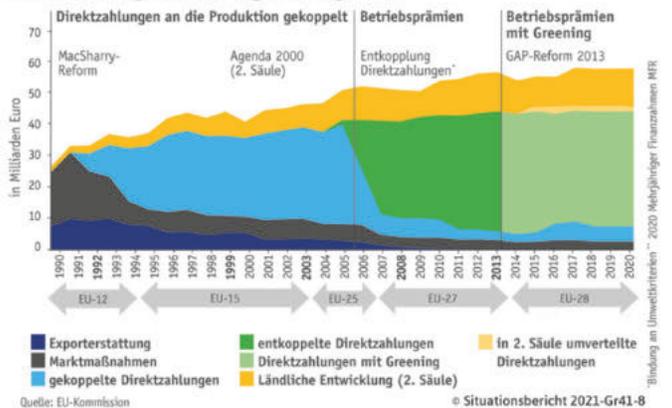


Quelle: EU-Kommission

© Situationsbericht 2021-Gr41-4

sind 0,41 Prozent des deutschen Bruttonationaleinkommens (BNE). Der deutsche Beitragsanteil am EU-Haushalt betrug 2019 20,9 Prozent. Gemessen daran fällt der Anteil der EU-Rückflüsse mit 9,1 Prozent relativ bescheiden aus. Mit anderen Worten: Von jedem Euro, den Deutschland in die Brüsseler Kasse gibt, erhält es nur 44 Cent zurück. Etwas günstiger sieht es bei den Ausgaben zur „Gemeinsamen Agrarpolitik“ (GAP, einschließlich „Ländliche Entwicklung“) aus. Den deutschen Leistungen zur GAP in Höhe von etwa 12,0 Milliarden Euro standen 2019 Rückflüsse von 6,1 Milliarden Euro gegenüber.

Entwicklung der EU-Agrarausgaben



Quelle: EU-Kommission

© Situationsbericht 2021-Gr41-8

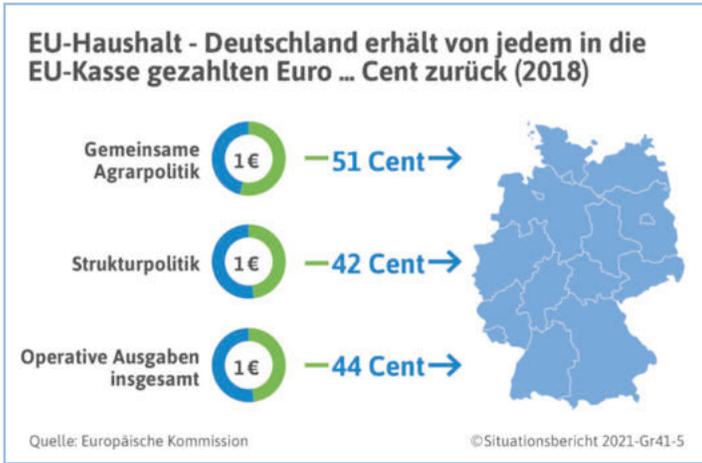
Polen größter Nettoempfänger

Zu den großen Nettoempfängern zählen die mittel- und osteuropäischen Länder sowie Griechenland, Portugal und Spanien. Polen verbuchte 2019 in absoluten Zahlen

Zahlmeister und Profiteure



Quelle: EU-Kommission



Mitgliedstaaten der EU insgesamt jedes Jahr zusätzlichen Wohlstand von 643 Milliarden Euro bescheren. Davon entfallen 132 Milliarden Euro oder 21 Prozent auf Deutschland. Werden neben dem Binnenmarkt auch die Zollfreiheit, der Schengen-Raum, Handelsabkommen und der Euro berücksichtigt, erhöht sich der Wohlstandsgewinn in der EU auf jährlich 940 Milliarden Euro. Davon entfallen auf Deutschland rund 170 Milliarden Euro (18 Prozent).

mit 12,0 Milliarden Euro den größten Überschuss, das entspricht etwa 2,4 Prozent des polnischen Bruttonationaleinkommens. Die Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen lässt allerdings nicht unmittelbar darauf schließen, welches Land letztlich von der Politik der Union am meisten profitiert. Die Vorteile etwa des Binnenmarktes schlagen sich in den nationalen Steuereinnahmen oder auch in

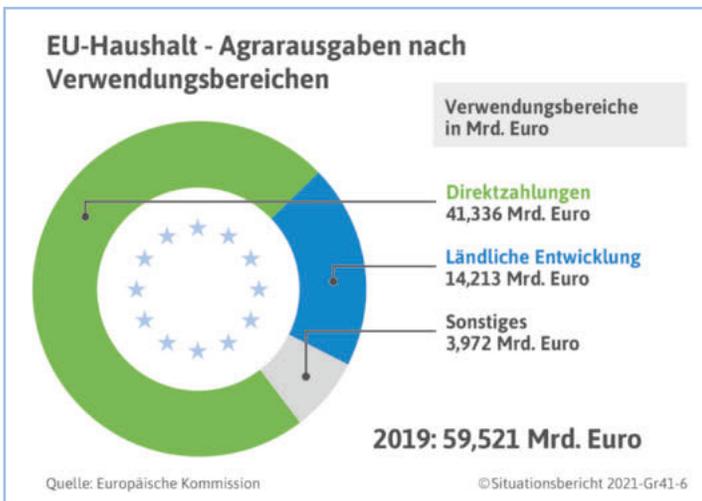
den Exportmöglichkeiten der Wirtschaft nieder.

EU-Mitgliedschaft erhöht Wohlstand

Ein internationales Forscherteam unter der Leitung des Institutes für Weltwirtschaft (IfW) hat berechnet, dass die gegenseitige Anerkennung von Standards und die Angleichung der Regeln im Binnenmarkt den

Begrenzung der EU-Ausgaben durch den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)

Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) gibt den Rahmen für die jährlichen EU-Haushalte vor, die zwischen Kommission, Rat und Parlament ausgehandelt werden. Mit diesem Verfahren soll vermieden werden, dass es jedes Jahr zu heftigem Streit über die Finanzen kommt. 80 Prozent der EU-Mittel werden von nationalen oder regionalen Regierungen verausgabt. Die meisten von der EU finanzierten Projekte werden von den Mitgliedstaaten ausgewählt und verwaltet.

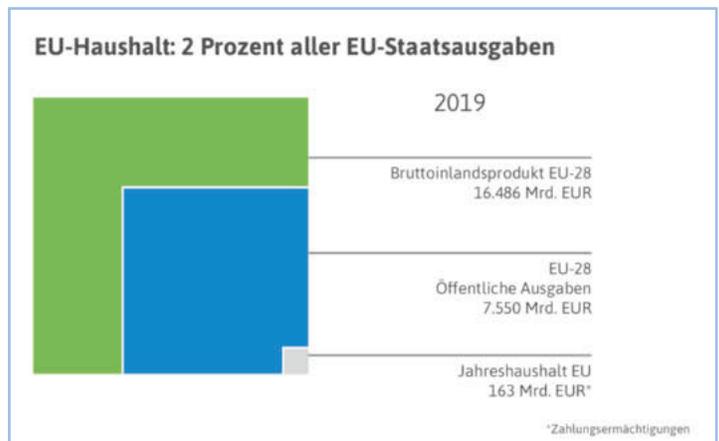
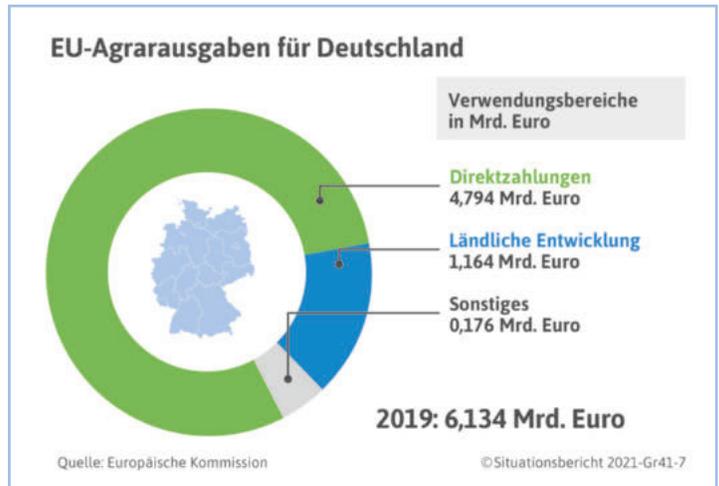


Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027

Nach viertägigen Beratungen hatte sich der Europäische Rat am 21. Juli auf den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 einschließlich Konjunktur- und Investitionsprogramm gegen die Folgen der Corona-Krise verständigt. Mit 386,7 Milliarden Euro fallen die vorgesehenen GAP-Ausgaben nominal gegenüber 2020 (x 7) etwas höher aus (+ 1,1 Prozent). Der ursprüngliche MFR-Kommissionsvorschlag vom 2. Mai 2018 sah hierfür nur 365,0 Milliarden Euro vor (- 4,6 Prozent). Die darin enthaltenen Mittel für Direktzahlungen gehen allerdings um 1,0 Prozent zurück, wegen der externen Konvergenz (Angleichung der Direktzahlungen unter den Mitgliedstaaten) für Deutschland sogar um 2,0 Prozent. Die Mittel der 2. Säule steigen nach dem Ratsbeschluss nominal um 2,9 Prozent auf 95,6 Milliarden Euro, für Deutschland sogar um 5,1 Prozent auf 8,6 Milliarden Euro. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sah für die 2. Säule nur 78,8 Milliarden Euro vor (- 15,3 Prozent).

Kürzungssatz der Direktzahlungen 2020 bei 1,45 Prozent

Für die Direktzahlungen des Antragsjahres 2020 ergibt sich für die deutsche Landwirtschaft zunächst eine Kürzung gegenüber Vorjahr durch die zusätzliche Umschichtung von 1,5 Prozent der 1. Säule-Mittel zugunsten der 2. Säule (75 Millionen Euro). Dadurch



vermindern sich die vier Förderelemente der Direktzahlungen wie die Basisprämie, die Greeningprämie, der Zuschlag für die ersten Hektare (Umverteilungsprämie) und der Junglandwirtezuschlag. Auf dieser Basis der einzelnen Förderelemente berechnet sich ein Direktzahlungsvolumen je Betrieb. Dann erfolgt auf Basis der Ergebnisse der „Finanziellen Disziplin“ und damit unter Berücksichtigung des MFR-Beschlusses und aktu-

Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 – GAP-Ausgaben, in laufenden Preisen

	Vorschlag der EU-Kommission vom 2. Mai 2018		Beschluss des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020	
	Angabe in Mrd. Euro	Veränd. in % zu 2020 (x 7) (ohne VK)	Angabe in Mrd. Euro	Veränd. in % zu 2020 (x 7) (ohne VK)

GAP insgesamt	365,0	-4,6	386,7	1,1
1. Säule	286,5	-1,1	291,1	0,6
Direktzahlungen	264,5	-3,0 ¹⁾	270,0	-1,0 ²⁾
2. Säule	78,8	-15,3	95,6	2,9 ³⁾

1) Im EU-Durchschnitt, nach externer Konvergenz für Deutschland -3,9 Prozent

2) Im EU-Durchschnitt, nach externer Konvergenz für Deutschland -2,0 Prozent

3) Deutschland +5,1 Prozent

Quellen: EU-Kommission, BMEL

SBZ1-T41-1

eller Haushaltsverhältnisse eine Kürzung der Direktzahlungen über 2.000 Euro je Betrieb. Der Kürzungssatz liegt bei rund 2,9 Prozent. Zurückerstattet und mit der Kürzung verrechnet werden rund 1,5 Prozent der Direktzahlungsmittel aus den nicht ausgeschöpften Agrarkrisenmitteln, so dass sich die Netto-Kürzung im Antragsjahr 2020 auf gerundet 1,45 Prozent beläuft.

Neuer Mechanismus bei der „Agrarkrisenreserve“

Im Rahmen des Agrarbudgets gibt es für die „Agrarkrisenreserve“ künftig einen neuen Mechanismus. Danach werden nicht ausgegebene Mittel der Agrarkrisenreserve über 450 Millionen Euro auf das nächste Haushaltsjahr übertragen. Werden Mittel der Agrarkrisenreserve in Anspruch genommen, wird die Agrarkrisenreserve im folgenden Haushaltsjahr zunächst aus nicht genutzten Mitteln für Marktmaßnahmen und zweckgebundenen Einnahmen wieder aufgefüllt. Reicht dies nicht aus, greift der Mechanismus der „Finanziellen Disziplin“, verbunden mit einer Kürzung der Direktzahlungen. Um den Fonds für die Agrarkrisenreserve über 450 Millionen Euro in 2023 erstmalig aufzufüllen, sollen in 2022 ungenutzte Mittel der bisherigen Agrarkrisenreserve übertragen werden. Der bisherige Mechanismus der direkten Kopplung der Agrarkrisenmittel mit den Direktzahlungen entfällt.

MFR 2021–2027 - GAP-Mittel für die EU-27

in Milliarden Euro (laufende Preise)
einschließlich Mittel aus dem Corona-Wiederaufbaufonds (NGEU*)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Direktzahlungen	38,10	38,36	38,50	38,61	38,72	38,82	38,93	270,04
Marktbezogene Ausgaben	3,10	3,12	3,15	3,17	3,20	3,22	3,25	22,20
Zweckgebundene Einnahmen	-0,28	-0,23	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-1,16
1. Säule	40,90	41,26	41,52	41,65	41,78	41,91	42,05	291,09
ELER-Mittel (MFR)	14,79	12,11	12,11	12,11	12,11	12,11	12,11	87,44
ELER-Mittel (NGEU*)	.	4,06	4,14	8,20
2. Säule	14,79	16,17	16,25	12,11	12,11	12,11	12,11	95,64
GAP	55,71	57,42	57,77	53,76	53,89	54,02	54,16	386,73

*NGEU="Next Generation EU" (Wiederaufbaufonds)

Quelle: Europäische Kommission, Ratsbeschluss vom 21. Juli 2020

SBZ1-T41-2

Funktionsweise der „Finanziellen Disziplin“

Die Gewährung der Direktzahlungen (Betriebsprämien) gegen Jahresende erfolgt aus dem EU-Haushalt des Folgejahres. Die Haushaltsjahre beginnen jeweils am 16. Oktober. Die so genannte „Finanzielle Disziplin“ kommt dann zur Anwendung, wenn die Prognosen für die Finanzierung der Direktzahlungen und der marktbezogenen Ausgaben erkennen lassen, dass die entsprechende finanzielle Obergrenze des MFR überschritten wird. Sie führt grundsätzlich zu einer Kürzung der Direktzahlungen an die Landwirte.

MFR 2021-2027 - GAP-Mittel für Deutschland im Vergleich
in Millionen Euro (laufende Preise)
einschließlich Mittel aus dem Corona-Wiederaufbaufonds

	Gesamt	pro Jahr	Differenz	
			pro Jahr	in %
Direktzahlungen für Deutschland				
Referenzjahr 2020 (x 7)	35.129	5.018		
KOM-Vorschlag Mai 2018	33.762	4.823	-195,3	-3,9
MFR-Beschluss Juli 2020	34.410	4.916	-102,7	-2,0
ELER Mittel für Deutschland				
Referenzjahr 2020 (x 7)	8.181	1.169		
KOM-Vorschlag Mai 2018	6.929	990	-178,9	-15,3
MFR-Beschluss Juli 2020*	8.598	1.228	59,5	+5,1
Gesamt Direktzahlungen + ELER für Deutschland				
Referenzjahr 2020 (x 7)	43.310	6.187		
KOM-Vorschlag Mai 2018	40.691	5.813	-374,2	-6,0
MFR-Beschluss Juli 2020	43.008	6.144	-43,1	-0,7

*Beschluss des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020: Wiederaufbaumittel für den ELER für die EU 27 in Höhe von 10 Mrd. Euro in Preisen 2018. Hiervon entfallen auf Deutschland ELER-Mittel in Höhe von rd. 710 Mio. Euro in laufenden Preisen.

Quelle: BMEL

SB21-T41-3

Abschließende Entscheidungen zum MFR stehen noch aus

Dem Beschluss des Europäischen Rates muss allerdings auch das Europäische Parlament zustimmen. Die Unterhändler der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments hatten sich am 10. November 2020 auf den MFR 2021-2027 sowie auf das Corona-Wiederaufbaupaket geeinigt. Auf Basis dieser Einigung sollten EP und Rat noch im November entsprechende Beschlüsse fassen. Dazu aber kam es bislang nicht (Redaktionschluss Ende November). Grund ist der Streit mit den Regierungen in Ungarn und Polen. Nach dem Kompromiss der Unterhändler vom

10. November bleibt das Gesamtvolumen für MFR und Corona-Finanzpaket unverändert. Allerdings sollen auf Drängen des Parlaments 15 Milliarden Euro im Zeitraum 2021-2027 zusätzlich für „zukunftsorientierte EU-Programme“ (u.a. Erasmus, Bildung, Forschung, Gesundheit) ausgegeben und zum einen aus Kartellbußen, die sonst an die Mitgliedstaaten geflossen wären (12,5 Milliarden Euro), und zum anderen durch Nutzung von Margen einzelner Haushaltsrubriken (2,5 Milliarden Euro) finanziert werden. Die Haushaltsrubrik, die die GAP betrifft, ist davon nicht betroffen.

4.2 Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020

EU-Agrarpolitik seit 1992 – Abkehr von der Markt- und Preisstützung

Seit Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) verfolgt die „Gemeinsame Agrarpolitik“ (GAP) das Ziel, die Versorgung mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten und die Einkommen der Landwirte zu sichern. Seit der Uruguay-Runde 1992 der Welt handelsorganisation (WTO) sind auch Agrarprodukte den internationalen Regeln des Warenhandels unterworfen. Deshalb wurden Preisstützung und Regulierung der Agrarmärkte durch Marktordnungen Schritt für Schritt aufgegeben. Im Gegenzug bekommen die Land-

wirte seitdem Direktzahlungen, die seit 2005 grundsätzlich von der Produktion entkoppelt sind und flächenbezogen gewährt werden (siehe Kapitel 4.3). Ergänzend werden Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum in der „2. Säule“ der GAP angeboten (siehe Kapitel 4.4).

Drei allgemeine und neun spezifische Ziele der GAP nach 2020

2018 hat die EU-Kommission ihre Vorschläge für die GAP nach 2020 vorgelegt. Darin nennt sie drei allgemeine Ziele: a) die Förderung einer intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Landwirtschaft zur

Gewährleistung der Ernährungssicherheit, b) die Stärkung von Umwelpflege und Klimaschutz und c) die Stärkung der ländlichen Gebiete. Insgesamt sind neun spezifische Ziele der GAP vorgesehen. Diese reichen von der Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit über die Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittel-Wertschöpfungskette bis hin zu Klimaschutz und Erhalt der biologischen Artenvielfalt. Im Fokus stehen auch die ländliche Entwicklung und junge Landwirte.

Neues „Umsetzungsmodell“ – Mehr nationale Verantwortung

Mit ihrem Vorschlag für ein neues „Umsetzungsmodell“ will die EU-Kommission die Umsetzung europäischer Ziele stärker in die Verantwortung der Mitgliedstaaten geben. Detailregelungen werden künftig von den Mitgliedstaaten festgelegt. Allerdings will die Kommission die Ergebnisse ihrer Förderpolitik systematischer erfassen. Im Rahmen der vorgesehenen künftigen „Ergebnisorientierung“ der GAP soll ein System von gemeinsamen Indikatoren zur kontinuierlichen Nachweisführung von jährlichen Umsetzungsergebnissen und zur Überprüfung langfristiger Wirkung der GAP-Förderung etabliert werden.



Ein „GAP-Strategieplan“ je Mitgliedstaat

Die EU-Staaten sollen für die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2020 einen nationalen „GAP-Strategieplan“ erarbeiten, der beide Säulen der GAP umfasst. Auf Grundlage einer SWOT-Analyse (Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse) sollen sektor- bzw. gebietsbezogene Handlungsbedarfe und Strategien sowie die zu ergreifenden Maßnahmen einschließlich Förderkriterien festgelegt werden. Mit dem „GAP-Strategieplan“ sollen die EU-Staaten ferner ihre Ansätze zur Vereinfachung und Modernisierung der GAP-Förderung darlegen. Für föderal organisierte Länder wie Deutschland ist der „GAP-Strategieplan“ eine besondere Herausforderung, den unterschiedlichen regionalen Anforderungen gerecht zu werden. Wenn auf EU-Ebene eine Einigung über die GAP-Reform erfolgt ist, wird das Bundeslandwirtschaftsministerium in 2021 den Strategieplan in Abstimmung mit den Ländern finalisieren und Bundesgesetze zur Gestaltung der Direktzahlungen vorlegen. Danach folgt in 2022 das Genehmigungsverfahren durch die EU-Kommission.

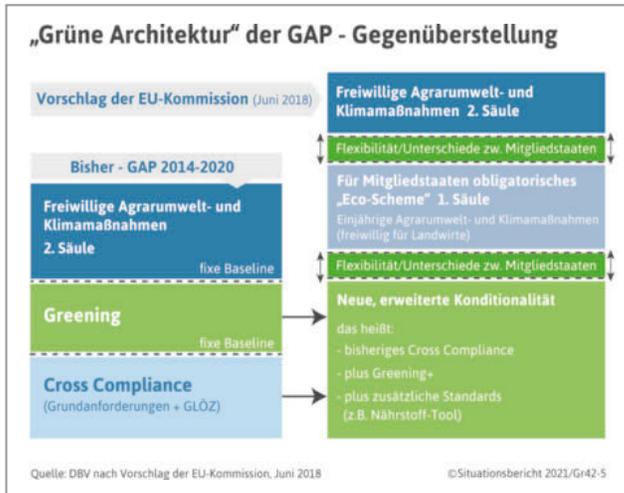
„Grüne Architektur“ der GAP muss stimmig sein

Nach den Vorschlägen der EU-Kommission sollen die Direktzahlungen künftig an eine „erweiterte Konditionalität“ gebunden werden. Danach sollen die Anfor-

Kernelemente der Verordnungsvorschläge der EU-Kommission zur GAP nach 2020

- Das Zwei-Säulen-Modell der GAP soll beibehalten werden. In der 1. Säule sollen Direktzahlungen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen, zur Risikoabsicherung und zum Ausgleich höherer EU-Standards fortgeführt werden. In der 2. Säule sollen die EU-Staaten weiterhin die Möglichkeit haben, gezielte Förderprogramme für Landwirtschaft und ländliche Räume umzusetzen.
- Die Mitgliedstaaten erarbeiten nationale Strategiepläne für alle Fördermaßnahmen der beiden Säulen der GAP.
- In der 1. Säule soll es künftig weiter die bekannten Komponenten Basisprämie, Umverteilungsprämie (Zuschlag für die ersten Hektare), Junglandwirteprämie (mindestens 2 Prozent der Direktzahlungsmittel) und die Möglichkeit für gekoppelte Prämien (maximal 10 Prozent bzw. im Einzelfall maximal 13 Prozent plus 2 Prozent für Eiweißpflanzen) geben.
- Hinzu kommt in der 1. Säule eine für die Landwirte freiwillige Prämie für einjährige umwelt- und klimawirksame Maßnahmen („Eco-Scheme“-Maßnahmen).
- Die Direktzahlungen sollen künftig an mehr einzuhaltende Bedingungen geknüpft werden („erweiterte Konditionalität“).
- Die EU-Kommission schlägt eine größenabhängige Ausgestaltung der Direktzahlungen ab 60.000 Euro sowie eine Kappung ab 100.000 Euro pro Betrieb und Jahr unter Anrechnung von Löhnen vor.
- Zwischen 1. Säule und 2. Säule sollen die EU-Staaten bis zu 15 Prozent der Mittel umschichten können. Darüber hinaus sollen bis zu 2 bzw. 15 Prozent der Direktzahlungsmittel zur Förderung von Junglandwirten bzw. für spezifische Umwelt- und Klimamaßnahmen von der 1. Säule in die 2. Säule umgeschichtet werden können.
- Die Höhe der Direktzahlungen je Hektar soll zwischen den EU-Staaten weiter angeglichen werden (externe Konvergenz).
- Maßnahmen in der 2. Säule sollen die EU-Staaten in den jeweiligen „GAP-Strategieplänen“ auf Basis von 8 sogenannten Interventionstypen umsetzen (z.B. Benachteiligte Gebiete, Investitionen, Risikomanagement, Junglandwirteförderung, Wissenstransfer und Innovation, Maßnahmen für Umwelt, Klima und Tierwohl etc.).

Quelle: EU-Kommission



derungen aus Cross Compliance angehoben und um die bisherigen „Greening“-Bedingungen erweitert werden. Die Einhaltung dieser sogenannten „Baseline“ ist Voraussetzung zur Gewährung der „Basisprämie“. Für die Landwirte führen diese zusätzlichen Auflagen zu einer teilweisen „Entwertung“ der bisherigen Direktzahlungen.

Neu: Eco-Schemes

Zu der neuen „Grünen Architektur“ gehören nach den Kommissionsvorschlägen ferner sogenannte „Eco-Schemes“ in der 1. Säule der GAP (freiwillige, einjährige flächenbezogene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, AUKM). Fortgeführt werden AUKM in der 2. Säule der GAP (freiwillig, mehrjährig). Jeweils müssen die hier gestellten Anforderungen über die „Konditionalität“ hinausgehen. Die flächenbezogene „Eco-Scheme“-Prämie soll entweder als zusätzliche Pauschale zur Basisprämie oder als Zahlung zum Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste gewährt werden können. Aus Sicht der EU-Kommission muss das Gesamtbild der „Grünen Architektur“ aus erweiterter Konditionalität, Eco-Schemes und 2. Säule-Maßnahmen eine stimmige Antwort auf die nationalen/regionalen Herausforderungen geben.



Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM): „Eco-Schemes“ und in der 2. Säule im Vergleich

„Eco-Schemes“ in der 1. Säule (Umwelt- und Klimaverpflichtungen)	„Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)“ in der 2. Säule (Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen)
<ul style="list-style-type: none"> • Finanziert durch Mittel der 1. Säule • Keine nationale Ko-Finanzierung • Zahlungen je Hektar beihilfefähiger Fläche • Einjährige Maßnahmen • Jährliche Zahlungen <ul style="list-style-type: none"> - entweder als zusätzliche Zahlung zur Basisprämie (gesamte LF) - oder als flächenspezifische Zahlung zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanziert durch Mittel der 2. Säule • Ko-Finanzierung durch die EU-Mitgliedstaaten • Zahlungen je Hektar Landwirtschaftsfläche, aber auch Zahlungen je Vieheinheit möglich • Mehrjährige Maßnahmen (5 bis 7 Jahre oder mehr) • Jährliche Zahlungen zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten

Quelle: Vorschlag der EU-Kommission, Juni 2018 ©Situationsbericht 2021/Gr42-7

Trilogverhandlungen im Herbst/Winter 2020/21

Im Oktober 2020 haben das Europäische Parlament und der Agrarministerrat ihre Positionen zu den Kommissionsvorschlägen von 2018 gefasst. Darin stimmen sie dem Kommissionsvorschlägen grundsätzlich zu, verlangen aber zusätzliche Mindestvorgaben für die Aufteilung der Direktzahlungen in der ersten Säule der GAP, insbesondere bei den neuen Eco-Schemes. Außerdem fordern Rat und Parlament Modifikationen bei der Konditionalität für die Direktzahlungen. Im November 2020 hatten die Trilogverhandlungen von Rat, Parlament und Kommission über die GAP-Verordnungen begonnen. Mit einem Abschluss wird im Frühjahr 2021 gerechnet.

Verzögerte politische Entscheidungen – Übergangsregelung 2021/22

Die Entscheidungen im Rat und im EU-Parlament über die künftige GAP, andere Politikbereiche und über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 haben sich verzögert, so dass die neue GAP-Förderung einschließlich der nationalen Umsetzung nicht rechtzeitig 2021 in Kraft treten kann. EU-Kommission, Rat und Parlament haben sich auf Übergangsregelungen für zwei Jahre geeinigt. Damit beginnt die neue GAP-Förderung erst ab 2023.

GAP-Reform – Positionen zu Direktzahlungen im Vergleich

	Kommission	Rat	Parlament
Basisprämie	Ja	Ja	Ja, mind. 60 Prozent ¹⁾
Eco-Schemes	Ja	Ja, mind. 20 Prozent	Ja, mind. 30 Prozent
Degression / Kappung	Degression ab 60.000 €; Kappung ab 100.000 €; 100 % Lohnanrechnung	Optionale Anwendung durch die Mitgliedstaaten	Degression ab 60.000 €; Kappung ab 100.000 €; 50 % Lohnanrechnung; Keine Kappung, wenn mind. 12 Prozent der DZ für erste Hektare
Junglandwirte	Mind. 2 Prozent	Mind. ca. 2 Prozent	Mind. 4 Prozent
Gekoppelte Zahlungen	Max. 10 Prozent plus 2 Prozent Eiweißpflanzen	Max. 13 Prozent plus 2 Prozent Eiweißpflanzen	Max. 10 Prozent plus 2 Prozent Eiweißpflanzen
Umschichtung 1./2. Säule	Bis zu 15 Prozent plus 15 Prozent für Umwelt/Klima	Bis zu 12 Prozent für Umwelt/Klima	Bis zu 25 Prozent plus 15 Prozent für Umwelt/Klima plus 2 Prozent für Junglandwirte

1) einschließlich Umverteilungsprämie (Erste Hektare) und gekoppelte Zahlungen
 Quellen: Europäische Kommission, Rat, Parlament, Okt. 2020 SB21-T42-1

GAP-Reform – Positionen zur Konditionalität der Direktzahlungen im Vergleich

	Kommission	Rat	Parlament
Nicht produktive Flächen	Gesamte Landwirtschaftsfläche; keine Mindestprozentvorgabe	Mind. 5 Prozent der Ackerfläche einschl. Zwischenfrüchte oder mind. 3 Prozent der Ackerfläche	Mind. 5 Prozent der Ackerfläche ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel
Fruchtwechsel	jährlicher Fruchtwechsel	Fruchtwechsel oder Fruchtartendiversifizierung	Fruchtwechsel unter Einbeziehung einer Hülsenfrucht
Nährstoff-Tool	verpflichtend	beratend	beratend
Tierkennzeichnung	Beibehaltung	Wegfall ¹⁾	Beibehaltung
Zusätzliche nationale Konditionalität	Ja	Ja	Nein

1) unter Fortgeltung der Regelungen für Tierkennzeichnung und -registrierung im Fachrecht
 Quellen: Europäische Kommission, Rat, Parlament, Okt. 2020 SB21-T42-2

Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik

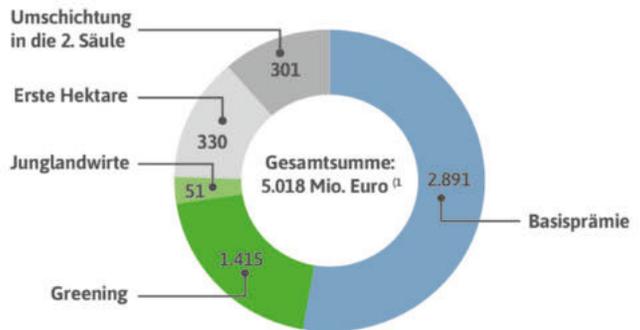
Seit 2018 kann auf die umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten zum „Aktiven Landwirt“ verzichtet werden. Bei den europäischen und nationalen Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland sind die Vorgaben aber komplizierter geworden. In einer digital und geodaten-basierten Beantragung von flächenbezogenen Prämien wird mittelfristig großes Vereinfachungspotenzial gesehen.

Cross-Compliance von EU-Agrarzahlungen

Mit „Cross-Compliance“, auch Auflagenbindung genannt, sind die EU-Direktzahlungen an die Landwirte seit der Agrarreform von 2003 an die Erfüllung von Auflagen im Bereich Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz sowie an den Erhalt der Flächen in gutem Bewirtschaftungs- und Umweltzustand gebunden. Im internationalen Vergleich setzt die EU damit hohe Standards. Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen 13 Einzelvorschriften über die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und 7 Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ), mit denen u.a. Bodenerosion vermieden, die Beseitigung von Landschaftselementen verhindert, aus der Erzeugung genommene

GAP-Förderung – Verwendung der „Ersten Säule“ in Deutschland

in Millionen Euro, 2020, vor Kürzung durch Finanzielle Disziplin



□ einschließlich 29 Mio. Euro Nationale Reserve

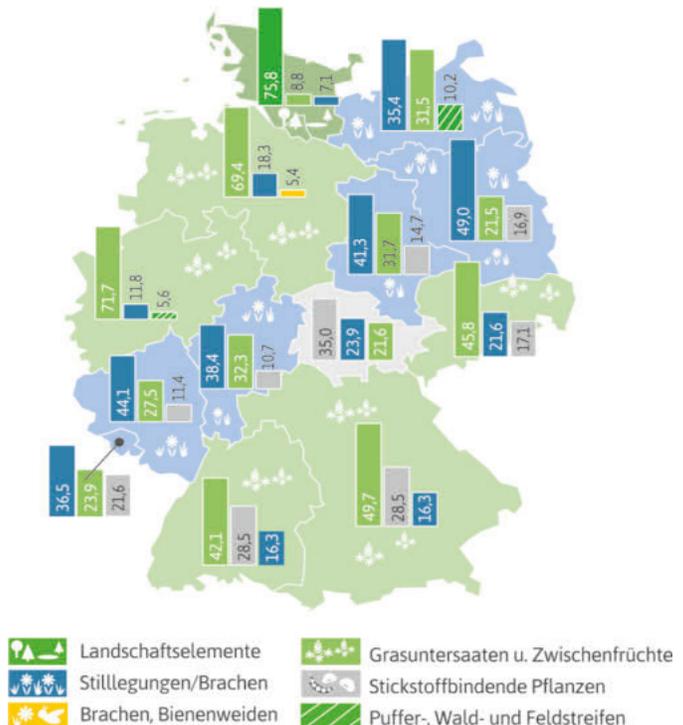
Quelle: BMEL

© Situationsbericht 2021-Gr43-3

Ökologische Vorrangflächen im Greening

Vorwiegende Maßnahmen 2020 (gewichtete Flächen)

in Prozent der beantragten ÖVF je Bundesland



Quelle: BMEL

© Situationsbericht 2021-Gr43-4

Umsetzung des Greening bei Ökologischen Vorrangflächen 2020Angaben in Hektar ¹⁾

Ökologische Vorrangflächen	Fläche ungewichtet	Gewichtungsfaktor	Fläche nach Gewichtung
Puffer-, Wald- und Feldrandstreifen	23.200	1,5	34.800
Brachliegende Flächen	182.400	1,0	182.400
Stickstoffbindende Pflanzen	94.800	1,0	94.800
Zwischenfrüchte und Untersaaten	1.022.900	0,3	306.900
Kurzumtriebsplantagen	1.700	0,5	850
Aufforstungsflächen	400	1,0	400
Landschaftselemente	31.500	(1,0-2,0) ²⁾	58.700
Brachliegende Flächen mit Bienenweiden	22.600	1,5	33.900
Chinaschilf (<i>Miscanthus</i>)	1.000	0,7	700
Durchwachsene Silphie	2.100	0,7	1.500
Summe	1.382.600	(0,3-2,0)	714.950

¹⁾ Auf Basis der beantragten Flächen²⁾ Unterschiedliche Gewichtungsfaktoren nach Art der Maßnahme

Quelle: BMEL und Länder, September 2020

SB21-T43-3

Flächen begrünt und Gewässer geschützt werden sollen. Landwirte sind also nicht nur durch Fachrecht, sondern nochmals über das Förderrecht an die Einhaltung von Auflagen aus einem von circa 100 Seiten umfassenden Katalog gebunden. Verstöße führen zu Kürzungen bzw. Sanktionen der EU-Gelder. Den Cross-Compliance-Verpflichtungen unterliegen auch die Zahlungen für flächen- und tierbezogene Maßnahmen der 2. Säule (u.a. Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszulage, Förderung Öko-Landbau).

Zwischenfrüchte, Untersaaten und Brachen sind wichtigste Ökologische Vorrangflächen

In 2020 haben die Landwirte in Deutschland Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) beim „Greening“ im Umfang von 1,38 Millionen Hektar angegeben, nach Anwendung der

ökologischen Gewichtungsfaktoren entspricht dies 715.000 Hektar ÖVF. Damit wurde das Mindestmaß von 5 Prozent Ökologischer Vorrangfläche bezogen auf die beantragte Ackerfläche um gut ein Fünftel überschritten. Die Ökologischen Vorrangflächen wurden 2020 zu etwa 43 Prozent über die Variante Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten erbracht. Danach folgen Ackerbrache mit anteilig etwa 26 Prozent und Leguminosen mit 13 Prozent. Ein Aufwärtstrend ist bei Brachen als sogenannte Bienenweiden zu verzeichnen. Davon wurden 2020 Ackerflächen im Umfang von 22.600 Hektar angelegt, das sind 20 Prozent mehr als im Vorjahr.

Relativ wenig Landschaftselemente und Randstreifen im Greening-System

Die auf rund 8 Prozent angestiegene, aber nach wie vor relativ geringe Beantragung von Landschaftselementen lässt sich zu großen Teilen mit bürokratischen Hemmnissen erklären. Ein positives Beispiel, weil bürokratiearm, ist dagegen die Beantragung von Landschaftselementen in Schleswig-Holstein: Dort wird ein Großteil der Ökologischen Vorrangflächen über Landschaftselemente wie Hecken und Gräben erbracht. Im übrigen Bundesgebiet liegt der Anteil deutlich darunter. Auch vorhandene Randstreifen werden von Landwirten oft nicht als ÖVF angegeben, weil sie mit förderrechtlichen Risiken verbunden sind.

Auswirkungen des Greening auf die Flächennutzung

Angaben des Statistischen Bundesamtes zeigen deutliche Auswirkungen der Greening-Förderung auf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Danach ist seit 2014 die Leguminosenfläche (Ganzpflanzen und Hülsenfrüchte) um die gut Hälfte auf fast 560.000 Hektar angestiegen (4,8 Prozent des Ackerlandes), haben sich die aus der ackerbaulichen Nutzung herausgenommenen Flächen mit über 360.000 Hektar fast verdoppelt (3,1 Prozent des Ackerlandes), hat der Zwischenfruchtanbau um fast die Hälfte auf gut 1,7 Millionen Hektar zugenommen (14,9 Prozent

GAP-Direktzahlungen 2020 in Deutschland: Vier Förder-elemente in der 1. Säule

- Basisprämie: 173,16 Euro/ha
- Greeningprämie: 84,74 Euro/ha
- Zuschlag für die ersten Hektare (Umverteilungsprämie): 50,82 Euro/ha für die ersten 30 Hektar; 30,49 Euro/ha für die Hektare 31 bis 46
- Junglandwirtezuschlag: 44,27 Euro/ha für bis zu 90 Hektar

Quelle: BMEL

EU-Direktzahlungen 2020: Beantragte Flächen und Zahl der Betriebe

	Beantragte Fläche ha	dar.: erste Hektare (bis 46 ha) ha	Antragsteller	Junglandwirte
Baden-Württemberg	1.416.218	894.403	41.147	5.176
Bayern	3.147.574	2.195.989	101.488	10.828
Brandenburg/Berlin	1.302.163	168.382	5.544	445
Hessen	779.630	434.467	19.713	1.950
Mecklenburg-Vorpommern	1.333.319	153.275	4.691	351
Niedersachsen/Bremen	2.616.185	1.226.768	45.406	3.882
Nordrhein-Westfalen	1.496.204	899.181	40.133	3.115
Rheinland-Pfalz	687.927	356.102	16.374	1.382
Saarland	76.349	34.836	1.313	103
Sachsen	890.140	159.160	7.269	652
Sachsen-Anhalt	1.150.960	139.715	4.209	347
Schleswig-Holst./Hamburg	1.030.698	401.119	14.331	1.189
Thüringen	770.011	96.912	4.376	455
Deutschland (Durchschnitt)	16.697.380	7.160.308	305.994	29.875

Quelle: DBV-Schätzung auf Basis von Angaben des BMEL SB21-T43-2

des Ackerlandes) und konnte die Dauergrünlandfläche nicht nur erhalten, sondern um rund 80.000 Hektar ausgedehnt werden (+ 2 Prozent).

Kleinerzeugerregelung zur Vereinfachung

Landwirte konnten 2015 einmalig in ein vereinfachtes Antragsverfahren im Rahmen der sogenannten Kleinerzeugerregelung wechseln. Mit der damit verbundenen Freistellung von Cross Compliance, dem „Greening“ und dem Regime der Zahlungsansprüche ist der Anspruch auf Direktzahlungen für den Kleinerzeuger auf jährlich maximal 1.250 Euro begrenzt. In 2019 waren rund 24.200 Landwirte als Kleinerzeuger angemeldet.

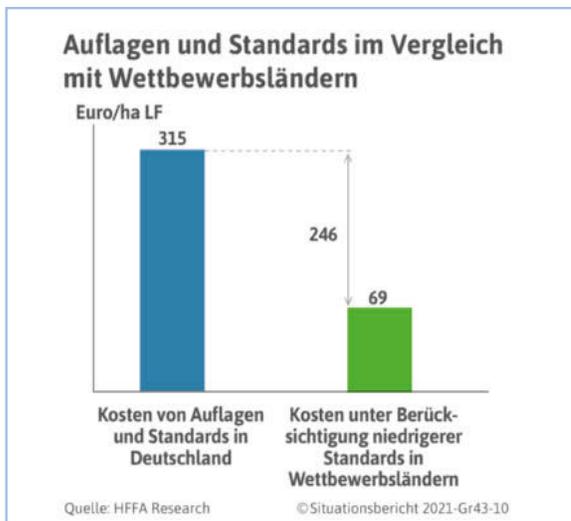
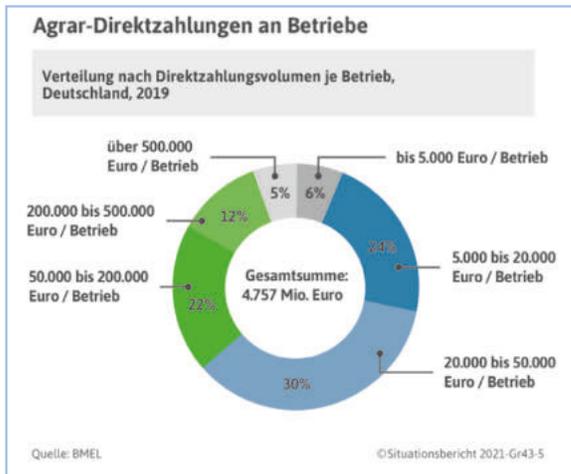
Begrenzte Koppelung der Direktzahlungen

Auf Drängen vieler EU-Staaten sind an die Produktion gekoppelte Zahlungen weiterhin in begrenztem Umfang möglich. Bis zu 13 Prozent des nationalen Finanzrahmens für Direktzahlungen können hierfür verwendet werden. Dazu können bis zu 2 Prozent für die Förderung des Eiweißpflanzenanbaus gewährt werden. Mit Ausnahme von Deutschland werden gekoppelte Zahlungen in allen EU-Staaten vor allem in den Bereichen Rindererzeugung, Milchvieh, Schaf- und Ziegenhaltung sowie im Pflanzenbau angeboten, was auf den Erzeugermärkten zu Wettbewerbsverzerrun-

gen führen kann. Im EU-Durchschnitt sind rund 10 Prozent der Direktzahlungen gekoppelt.

Bundeseinheitliche Flächenprämie und Zuschlag für erste Hektare

In den Jahren 2017 bis 2019 erfolgte die bundesweite Angleichung der Basisprämie. Der Zuschlag für die ersten Hektare (Umverteilungsprämie) gilt seit 2014. Eine betriebliche Degression der Direktzahlungen findet wegen des Zuschlags für die ersten Hektare in Deutschland nicht statt.



Zuschlag für Junglandwirte

Einen Prämienzuschlag können alle Landwirte unter 40 Jahre erhalten, die erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen. Der Zuschlag wird 5 Jahre lang gewährt. Dafür werden in Deutschland etwa 44 Euro je Hektar für bis zu 90 Hektar gezahlt. Im Jahr 2020 haben rund 29.900 Betriebe Anträge auf Junglandwirteförderung gestellt. Die der beantragten

Junglandwirteförderung zu Grunde gelegte Fläche beträgt 1,15 Millionen Hektar

Direktzahlungen als Ausgleich für hohe gesellschaftliche Anforderungen

In der öffentlichen Diskussion über die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) geht es besonders um den Grundsatz „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“. Ein wichti-

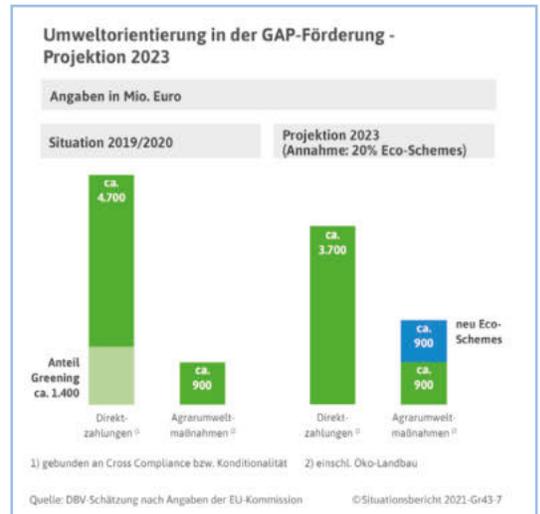
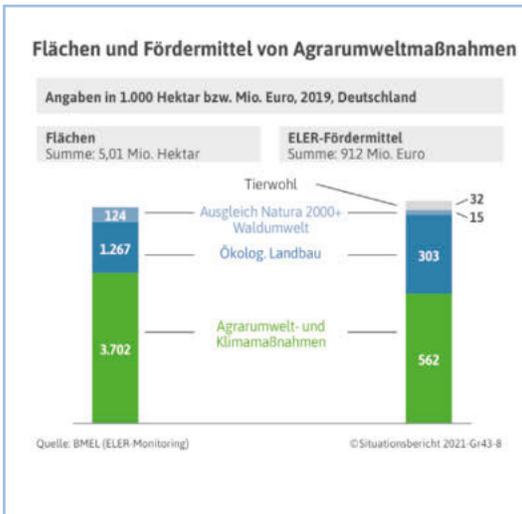
Viele EU-Umweltstandards sind weltweit einzigartig

Eine ganze Reihe von EU-Standards und Auflagen hat in Drittländern wie Australien, Neuseeland, USA, Brasilien, Kanada oder die Ukraine keine Entsprechung. Dazu gehören das Greening der GAP, die Auflagen aus der neuen Düngeverordnung oder aus der EU-Pflanzenschutzgesetzgebung oder Cross Compliance-Vorgaben im Rahmen der EU-Direktzahlungen.

ges öffentliches Gut sind die in der EU vergleichsweise hohen Umwelt- und Erzeugungsstandards. Diese machen die inländische Erzeugung gegenüber der Produktion aus Mitwettbewerbsländern außerhalb der EU teurer. Das HFFA Research Institut in Berlin hat berechnet, welche Kosten mit den relativ hohen EU-Anforderungen für die deutsche Landwirtschaft verbunden sind.

Studie über die Kosten der EU-Standards

In der HFFA-Studie werden unter „Mehrkosten“ sowohl Steigerungen von Produktionskosten als auch Minderungen von Erlösen erfasst, und zwar vor allem bei Produktionsstandards mit Umweltbezug. Nicht erfasst sind dagegen Standards und Auflagen, deren Kosten sich nur schwer oder gar nicht erfassen lassen. Unterschiedliche Sozialstandards blieben in der Studie unberücksichtigt.



Wettbewerbsnachteil der deutschen Landwirtschaft von gut 4 Milliarden Euro

Die berücksichtigten EU-Standards und Auflagen sind für die deutsche Landwirtschaft mit Kosten von rund 5,3 Milliarden Euro oder 315 Euro je Hektar verbunden. Nur etwa 1,2 Milliarden Euro oder 69 Euro je Hektar würden an entsprechenden Kosten anfallen, wenn in der EU vergleichbare Wettbewerbsbedingungen wie in wichtigen Wettbewerbsländern außerhalb der EU gelten würden. Damit haben die deutschen Landwirte gegenüber ihren Berufskollegen im Wettbewerb und bei offenen Märkten einen Nachteil von 4,1 Milliarden Euro oder 246 Euro je Hektar.

Hohe Inanspruchnahme von Agrarumweltmaßnahmen

Nach Ergebnissen des ELER-Monitoring nahmen in 2019 landwirtschaftliche Betriebe auf etwa 5,0 Millionen Hektar freiwillig an Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen teil. Dort wirtschafteten diese Betriebe besonders umwelt- und klimaschonend und/oder fördern die Biodiversität. Für dadurch entstehende höhere Kosten und/oder niedrigere Erträge zahlten EU, Bund und Länder in 2019 etwas mehr als 900 Millionen Euro. Darunter fällt auch der Öko-Landbau mit den Umstellungs- und Beibehaltungsprämien. 2019 brachten EU, Bund und Länder dafür 303 Millionen Euro auf. Im Zuge der laufenden Verhandlungen um die GAP-Reform zeichnet sich ein Umfang der Eco-Schemes von mindestens 20 Prozent ab. Dies würde in Deutschland ab 2023 eine Verdoppelung des Budgets für Agrarumweltmaßnahmen auf ca.

1,8 Milliarden Euro jährlich bedeuten.

Positive Einstellung der Bürger zur GAP

Eine große Mehrheit der EU-Bürger ist der Ansicht, dass alle Bewohner der Gemeinschaft von der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) profitieren. Bei einer Eurobarometer-Umfrage aus Oktober 2020 gaben dies rund drei Viertel aller 27.000 Befragten an. Laut Kommission zeigen die Ergebnisse im Vergleich zur vorangegangenen Umfrage im Jahr 2017, dass mittlerweile mehr EU-Bürger die GAP kennen. Dies wurde aktuell von 73 Prozent der Befragten bejaht; vor drei Jahren waren es noch sechs Prozentpunkte weniger. Von diesen Probanden glaubten in 2020 wiederum 76 Prozent, dass die GAP allen Bürgern und nicht nur den Landwirten zugutekomme. Dieser Wert hatte im Jahr 2017 noch 15 Prozentpunkte darunter gelegen.

4.4 „Zweite Säule“ – Förderung ländlicher Räume



Die „zweite Säule“ der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union ist auf die Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume ausgerichtet. Aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) werden die EU-Direktzahlungen und EU-Marktmassnahmen in der „ersten Säule“ der GAP finanziert, siehe Kapitel 4.3. Aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wird die „zweite Säule“ der GAP finanziert. Die 2. Säule fördert u.a. Investitionen in der Landwirtschaft, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und den Strukturwandel abzufedern. Mit Agrarumweltmaßnahmen und der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete soll eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sichergestellt werden. Viele weitere Maßnahmen haben die Förderung ländlicher Infrastrukturen im Fokus.

Bundeländer entscheiden

Im Vergleich zur 1. Säule, wo die EU die Finanzierung zu 100 Prozent trägt, müssen die EU-Mittel der 2. Säule grundsätzlich mit nationalen öffentlichen Mitteln von Bund und Ländern ergänzt werden. Die

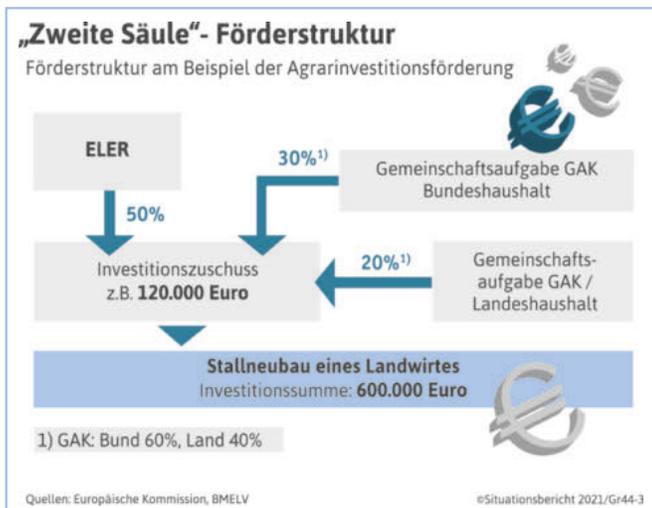


Umsetzung der Förderung der Ländlichen Entwicklung (2. Säule) liegt in Deutschland in der Zuständigkeit der Bundesländer. Die Förderschwerpunkte der einzelnen Bundesländer sind unterschiedlich. Eingang in die Länderprogramme finden auch Maßnahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), siehe Kapitel 4.5. Unabhängig von der Maßnahmenfinanzierung durch EU, Bund und/oder Land, für den einzelnen Fördernehmer vor Ort sind ausschließlich die Förderbestimmungen seines Bundeslandes maßgebend.



GAP-Strategieplan löst ELER-Programme ab

Die Bundesländer haben bisher in ihren Programmen zur ländlichen Entwicklung (Entwicklungsprogramme Ländlicher Raum, EPLR) die konkreten Fördermaßnahmen und deren Dotierung festgelegt. Die Europäische Kommission hat diese genehmigt. Wesentliche Teile der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wurden von der EU-Kommission als sogenannte Nationale Rahmenregelung (NRR) genehmigt. Die Länder-Programme nehmen darauf Bezug. Im Prinzip gilt dies auch für die neue Förderperiode, die nach zwei Übergangsjahren erst in 2023 beginnen wird. Der von der EU geforderte Nationale GAP-Strategieplan umfasst Maßnahmen der 1. und 2. Säule. Ausgangspunkt ist eine



SWOT-Analyse (Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse). Auf der SWOT-Analyse bauen dann die „Analyse der Bedarfe“ und die zu ergreifenden Maßnahmen (Interventionen) auf. Maßnahmen der 1. Säule bleiben weiterhin in der Regelungskompetenz des Bundes, während die Ausgestaltungs- und

Durchführungskompetenz für die 2. Säule-Maßnahmen unverändert bei den Bundesländern liegt, mit der Konsequenz, dass der Nationale Strategieplan Deutschlands 13 Unterkapitel mit den Länderprogrammen umfassen wird. Die Bundesländer setzen mit den ihnen zugeteilten EU-Mitteln (ELER) und

Anteil in Prozent	2007-2013	2014-2020
ELER	9,08	8,30
Umschichtung 1. → 2. Säule	-	1,14
Zwischensumme EU-Mittel	9,08	9,44
Nationale Kofinanzierung	5,50	4,69
Zusätzliche nationale Mittel ¹⁾	3,30	2,75
Summe	17,88	16,88
im Jahresdurchschnitt	2,55	2,41
1) Soweit in den Programmen dargelegt		
Quelle: BMEL		SB21-T44-1

Bundesmitteln (GAK) sowie den gebotenen Ländermitteln ihre eigenen Prioritäten. Die Bundesländer können auch ohne finanzielle Beteiligung der EU ELER-konforme und im Nationalen Strategieplan aufgeführte Maßnahmen durchführen (nationale top ups).

Mittelvolumen für 2014-2020 bei 2,4 Milliarden pro Jahr

In Deutschland standen in der Förderperiode 2014-2020 knapp 16,9 Milliarden Euro aus öffentlichen Mitteln (EU, Bund und Länder) für die Förderung der ländlichen Entwicklung zur Verfügung. Das waren durchschnittlich rund 2,4 Milliarden Euro pro Jahr. Ausgangspunkt bilden rund 8,3 Milliarden Euro aus dem ELER. Diese EU-Mittel wurden mit rund 4,7 Milliarden Euro von Bund und Ländern kofinanziert. Einige Länder setzten über die ELER-Programme hinaus zusätzliche Mittel in Höhe von zusammen gut 2,7 Milliarden Euro ein. Hinzu

kamen insgesamt gut 1,1 Milliarden Euro EU-Mittel aus der Umschichtung der Direktzahlungen aus der ersten Säule in die 2. Säule. Eine nationale Kofinanzierung ist für diese Umschichtungsmittel nicht zwingend erforderlich.

Künftig mehr Mittel für 2. Säule-Maßnahmen

Mit 8,598 Milliarden Euro stehen Deutschland in der Förderperiode 2021-2027 gut 5 Prozent mehr EU-Mittel für Maßnahmen der 2. Säule zur Verfügung. Niedrigere EU-Kofinanzierungssätze werden zu einer Bindung von mehr nationalen Mitteln führen. Der Gesamtumfang an Mitteln für 2. Säule-Maßnahmen wird aber erst im Laufe des Jahres 2021 feststehen, wenn national über Mitteleumschichtungen von der 1. Säule und die Ausgestaltung der Eco-Schemes der 1. Säule entschieden worden ist.

ELER-Förderung als Kofinanzierung

Der maximale EU-Kofinanzierungssatz an den öffentlichen Ausgaben einer ELER-Maßnahme beträgt bislang 53 Prozent (Basissatz) und geht nach zwei Übergangsjahren in der neuen Förderperiode ab 2023 auf 43 Prozent zurück. Für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen einschließlich der Ökolandbauförderung gilt bisher ein maximaler EU-Kofinanzierungssatz von 75 Prozent, ab 2023 von 80 Prozent. Als „Übergangsregionen“ haben die meisten Gebiete in den neuen Bundesländern sowie die Regierungsbezirke Lüneburg und neu Trier einen besonderen Förderstatus: Sie können ihre EU-Kofinanzierungssätze ab 2023 auf bis 60 Prozent anheben, bislang bis 75 Prozent. Für umgeschichtete EU-Mittel aus der 1. Säule gilt die Ausnahme, dass deren Einsatz nicht mit nationalen Mitteln kofinanziert werden muss.

Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Ökosystemen

In der Förderperiode 2014-2020 wurden 43 Prozent der ELER-Mittel für Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen einschließlich Ökolandbau und die Ausgleichszulage aufgewandt. Zweitwichtigste Förderpriorität stellt die Förderung der ländlichen Entwicklung dar (27 Prozent). Die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

schaftlichen Betrieben spielt dagegen mit einem Ausgabenanteil von 17 Prozent eine eher untergeordnete Rolle, auch im EU-Vergleich. Die Mittel für den Ökolandbau und LEADER haben sich im Vergleich zur Förderperiode 2007-2013 in etwa verdoppelt. Noch stärker als in der Vergangenheit divergieren die Förderschwerpunkte der Bundesländer. Sie ergeben sich aus den regionalen Gegebenheiten und den jeweiligen politischen Entwicklungszielen.

Verwendung der Umschichtungsmittel

Die 1,1 Milliarden Euro Umschichtungsmittel aus der 1. Säule (2014-2020) wurden nach dem Beschluss der Agrarminister vom November 2013 für Maßnahmen in der Landwirtschaft eingesetzt, z.B. für die Stärkung von Grünlandstandorten, zur Förderung natürlich benachteiligter Gebiete (24 Prozent über alle Länderprogramme), Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (41 Prozent), Ökolandbau (13 Prozent) und tiergerechte Haltungsverfahren (4 Prozent). Die Umschichtungsmittel sind in 2020 und 2021 jeweils von 4,5 auf 6,0 Prozent der Direktzahlungen erhöht worden. Sie stehen für Maßnahmen der 2. Säule erst in den jeweiligen Folgejahren zur Verfügung und machen jährlich 300 Millionen Euro aus.



Schwerpunkte der ELER-Förderung 2014-2020 in den Bundesländern

Angaben in Prozent

Bundesland	Agrarinvestitionen	Ausgleichszulage	Agrarumwelt u. Klima	Ökolandbau	Basisdienstl. u. Dorferneuerung	LEADER
Baden-Württemberg	23,0	15,6	30,8	12,2	3,6	6,2
Bayern	12,6	29,6	30,4	15,7	5,3	5,8
Brandenburg/Berlin	12,4	10,3	7,1	13,2	9,5	25,9
Hessen	22,4	10,1	3,6	24,0	19,1	12,3
Mecklenburg-Vorp.	22,7	0,0	13,1	13,9	27,8	7,3
Niedersachs./Bremen	17,7	6,1	17,4	5,9	28,2	7,9
Nordrhein-Westfalen	16,2	4,0	27,5	11,3	16,5	6,2
Rheinland-Pfalz	22,6	0,0	26,0	22,7	3,4	13,0
Saarland	17,5	8,6	17,1	15,5	21,3	13,7
Sachsen	21,6	10,3	15,8	4,1	0,7	40,0
Sachsen-Anhalt	9,8	4,8	14,5	6,4	36,3	8,1
Schleswig-Holstein	7,4	1,3	14,1	9,7	21,5	12,6
Thüringen	18,6	14,0	26,9	4,3	24,2	5,7
Deutschland	16,7	11,5	20,5	11,3	15,4	11,9

1) ELER-Mittel einschli. nationale Kofinanzierung, mit Umschichtungsmitteln, ohne zusätzliche nationale Fördermittel (top ups)
Quelle: BMEL SBZ1-T-44-3

4.5 Bundesagrarhaushalt und Agrarsubventionen

Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft (IuZ)					
	2021	2022	2023	2024	Insgesamt
in Millionen Euro					
Investitionsmaßnahmen	207	228	228	153	816
GAK-Sonderrahmenplan Insektenschutz	35	35	35	35	140
Innovationsförderung	3	7	7	7	24
Digitalisierung	5	5	5	5	20
Insgesamt	250	275	275	200	1.000

Quelle: BMEL SB21-T45-2

Corona Konjunkturpaket 2020 und 2021			
	2020	2021	Insgesamt
in Millionen Euro			
Investitionsförderung Stallumbau zwecks Tierwohl	100	200	300
Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder (Waldprämie)	170	330	500
Förderung von klimafreundlichem Bauen mit Holz	30	70	100
Investitionsförderung moderne Forst- u. Holztechnik	30	70	100
Insgesamt	330	670	1.000

Quelle: BMEL SB21-T45-3

Kräftiger Anstieg des Bundesagrarhaushalts in 2021

Wie der Bundeshaushalt 2020 ist auch der Bundeshaushalt 2021 von der historischen Ausnahmesituation der weltweiten Corona-Pandemie geprägt. Er sieht Ausgaben über 498,2 Milliarden Euro vor. Für den darin enthaltenen Bundesagrarhaushalt (Einzelplan 10) sind 7,676 Milliarden Euro vorgesehen. Das sind gegenüber dem Vorjahr 654 Millionen Euro oder 9,3 Prozent

mehr. Der Zuwachs geht im Wesentlichen auf die Einführung des Investitions- und Zukunftsprogramms Landwirtschaft 2021-2024 („Bauernmilliarde“) sowie auf die zweite und letzte Tranche des Corona-Konjunkturpakets (Investitionsförderung Stallbau und Konjunkturmaßnahmen Wald und Holz) zurück (+547 Mio. Euro).

Unmittelbare Betroffenheit der Landwirtschaft durch Corona

Auch viele landwirtschaftliche Betriebe waren vom Corona-Lockdown im Frühjahr 2020 und zum Teil auch im November 2020 durch massive Umsatzeinbußen betroffen. Dazu gehören neben bestimmten Sonderkulturbetrieben insbesondere Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof, von Reiterferien, Lernort Bauernhof-Betriebe, Erzeuger von Verarbeitungskartoffeln, Zierpflanzenbetriebe, Binnenfischer, die ihren Absatz hauptsächlich in der Gastronomie haben, sowie Winzer, die ihren Hauptumsatz mit Gastronomieverkauf bzw. mit Präsenzerkostungen für Gruppenreisen machen. Etwa 10.000 Betriebe hatten im Frühjahr 2020 Antrag auf Soforthilfen gestellt und als Verlust-Teilausgleich rund 80 Millionen Euro von Bund und Ländern erhalten.

Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft

Die Regierungskoalition hatte am 28. Januar 2020 eine Milliarde Euro zusätzliche Bundesmittel („Bauernmilliarde“) über die Jahre 2021 bis 2024 für die Anpassung der Landwirtschaft an das neue Düngerecht vereinbart. Als Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft

(IuZ) sollen über die Jahre 2021 bis 2024 vor allem Investitionen in Lagerung, Ausbringungstechnik und Aufbereitung von Wirtschaftsdüngern gefördert werden. Die Antragstellung erfolgt über die Landwirtschaftliche Rentenbank. Die Förderung beträgt grundsätzlich 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Für den investiven Teil des IuZ stehen über den Vierjahreszeitraum 816 Millionen Euro Bundesmittel zur Verfügung. Weitere 140 Millionen Euro, pro Jahr 35 Millionen Euro, dienen der Stärkung des GAK-Sonderrahmenplans Insektenschutz. Die übrigen 44 Millionen Euro des IuZ sind zur Mittelaufstockung bei der Innovationsförderung und bei der „Digitalisierung der Landwirtschaft“ vorgesehen.

Konjunkturpaket und Investitionsprogramm Stallumbau

Im Rahmen des von der Regierungskoalition am 3. Juni 2020 beschlossenen Corona-Konjunkturpaketes steht der Land- und Forstwirtschaft in 2020 und 2021 ein Förderbetrag von einer weiteren Milliarde Euro zur Verfügung. Davon entfallen 300 Millionen Euro auf das „Investitionsförderprogramm Stallumbau“, das in einem ersten Schritt seit September 2020 die Förderung von Stallumbauten in der Sauenhaltung im Fokus hat. Die Förderung des Umbaus von Schweinemast- und Ferkelaufzuchtställen soll folgen.

Agrarhaushalt des Bundes (Einzelplan 10) – Haushaltssoll in Millionen Euro

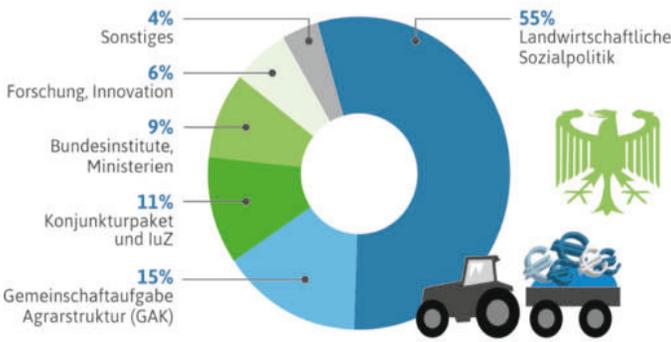
Gliederung	2020	2021	Veränd. in Prozent
Landwirtschaftliche Sozialpolitik	4.111,0	4.208,8	2,4
davon Alterssicherung	2.420,0	2.476,0	2,3
Unfallversicherung	177,0	177,0	0,0
Krankenversicherung	1.465,0	1.510,0	3,1
Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur u. Küstenschutz (GAK)	1.135,1	1.161,3	2,3
GAK-Sonderrahmenplan ländliche Entwicklung	200,0	200,0	0,0
GAK-Sonderrahmenplan Insektenschutz	50,0	85,0	70,0
Investitions- und Zukunftsprogramm (IuZ)	0,0	207,0	.
Investitionsförderung Stallumbau	100,0	200,0	100,0
Konjunkturmaßnahmen Wald und Holz	230,0	470,0	104,3
Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation	463,8	441,2	-4,9
Nachwachsende Rohstoffe	84,8	89,6	5,7
Eiweißpflanzenstrategie	5,8	4,8	-17,1
Innovationsförderung	53,0	54,4	2,6
Bundesprogramm Ökolandbau	28,9	33,4	15,7
Modell- und Demonstrationsvorhaben	4,8	4,7	-0,7
Bundesprogramm Ländliche Entwicklung	72,7	62,7	-6,8
Digitalisierung Landwirtschaft (einschl. KI)	25,5	36,0	41,2
Bundesprogramm Nutztierhaltung	36,7	38,0	3,8
Maßnahmen Tierwohl	28,0	0,0	-100,0
Tierwohllabel	20,0	20,0	0,0
Ackerbaustrategie	23,0	19,5	-15,2
Marktordnung, Notfallvorsorge	150,2	175,4	16,8
Internationale Maßnahmen	76,7	68,5	-10,8
Gesundheitl. Verbraucherschutz/Ernährung	213,2	212,5	-0,3
Bundesministerium	119,2	119,1	-0,1
Bundesinstitute im BMEL-Geschäftsbereich	382,0	365,8	-4,2
Agrarhaushalt (Einzelplan 10) insgesamt	7.021,8	7.676,1	9,3
% Anteil Agrarhaushalt am Bundeshaushalt	1,38	1,54	.
Nachrichtlich (in Zuständigkeit BMEL):			
Energie- und Klimafonds (EKF)	69,6	190,3	173,4
- Waldklimafonds	25,0	30,0	20,0
- Energieeffiziente Landwirtschaft u. Gartenbau	44,6	42,0	-5,8
- Wirtschaftsdünger	0,0	58,6	100,0
- Humuserhalt und -aufbau	0,0	4,7	100,0
- Moorbodenschutz	0,0	55,1	100,0

Quelle: BMEL

SB21-T45-1

Agraretat 2021

Gesamtausgaben 7.676 Milliarden Euro



Quelle: BMEL

© Situationsbericht 2021/Gr45-1

Konjunkturpaket und Förderung der Forst- und Holzwirtschaft

Von der einen Milliarde Euro für die Land- und Forstwirtschaft aus dem Corona-Konjunkturpaket entfallen weitere 700 Millionen Euro auf die Forst- und Holzwirtschaft. Davon wiederum entfallen 100 Millionen Euro auf die Förderung von klimafreundlichem Bauen mit Holz und 100 Millionen Euro auf das Investitionsprogramm Wald und Holz (Förderung moderner Forsttechnik über die Landwirtschaftliche Rentenbank). Schließlich werden 500 Millionen Euro als flächenbezogene Waldprämie zur Unterstützung des Privat- und Kommunalwaldes (7,7 Millionen Hektar). Da jeder zweite Landwirt in Deutschland Wald besitzt – zusammen 1,4 Millionen Hektar, ergibt sich hieraus auch eine Unterstützung der Landwirtschaft. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR).

Unabhängig vom Konjunkturpaket erfolgt die in 2019 beschlossene GAK-Förderung zur „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“. Zusammen mit den Länder-Kofinanzierungsmitteln sind hierfür für die vier Jahre 2020 bis 2023 knapp 800 Millionen Euro vorgesehen.

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) – Bundesmittel

	2020	Veränd. zu Vorjahr	2021	Veränd. zu Vorjahr
	in Millionen Euro		in Millionen Euro	
Sonderrahmenplan Präventiver Hochwasserschutz	100	0	100	0
Sonderrahmenplan ländliche Entwicklung	200	50	200	0
Sonderrahmenplan Insektenschutz (neu)*	50	50	85	35
Sonderrahmenplan Küstenschutz	25	0	25	0
Mehraufwendungen Tierwohl (zg)	15	15	15	0
Nähstoffmanagement (zg) ¹⁾	0	16	0	-16
Waldumbau	40	40	40	0
Bewältigung der Folgen der Extremwetterereignisse im Wald	98	88	93	-5
Unterhaltungsaufwendungen Wolf (zg)	1	1	1	0
Übrige GAK	.	-25	.	12
GAK-Bundesmittel insgesamt	1.135	235	1.161	26

1) in 2021 nicht mehr zweckgebunden

zg=zweckgebunden

Quellen: BMEL, eigene Zusammenstellung

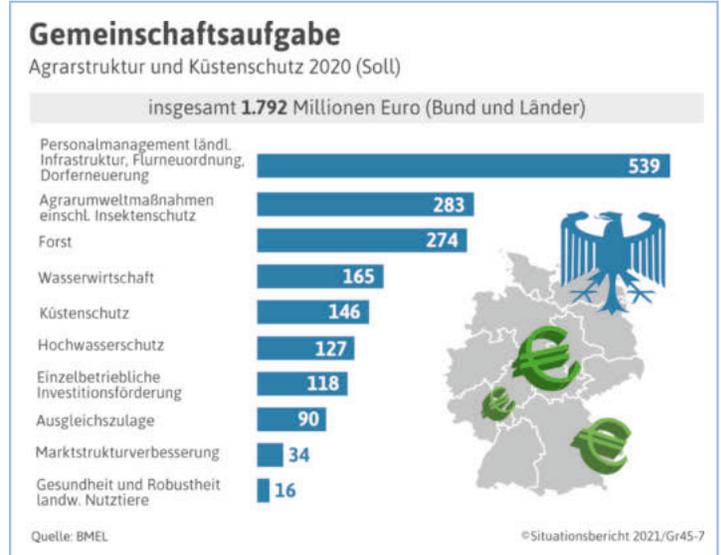
SB21-T45-4

Aufwuchs der Mittel in der Agrarsozialpolitik

Der Regierungsentwurf zum Bundesagrarhaushalt 2021 erfährt durch gesetzlich bedingte Mehrausgaben auch eine Steigerung in der Agrarsozialpolitik (+ 98 Millionen Euro). Ein Einmal-Zuschuss an die Landwirtschaftliche Krankenkasse über 30 Millionen Euro aus dem „Gesundheitsfonds“ für entstandene Mehrausgaben infolge der Corona-Pandemie steht im Etat des Bundesgesundheitsministeriums und ist nicht Bestandteil des Bundesagrarhaushalts. Der Haushaltstitel „Tierwohl“, mit dem in 2020 im Wesentlichen die Anschaffung von Narkosegeräten (Isoflurannarkose) in der Sauenhaltung unterstützt wurde, entfällt in 2021 (- 28 Millionen Euro).

Mittelaufstockung auch durch Koalitionsvertrag 2018 und „Klimamittel“

Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode vereinbarten 1,5 Milliarden Euro Mehrausgaben für Landwirtschaft und ländliche Räume erhöhen den Bundesagrarhaushalt in den Jahren 2019 bis 2022. Diese Mittel werden schwerpunktmäßig für die Gemeinschaftsaufgabe GAK, die Modernisierung der Tierhaltung einschließlich Tierwohllabel sowie für die Aufstockung der Bundesmittel für die Landwirtschaftliche Unfallversicherung verwendet. Mit den 2019 beschlossenen „Klimamitteln“ nach



dem Klimaschutzgesetz stehen sowohl im Bundesagrarhaushalt als auch in der Regie des Energie- und Klimafonds (EKF) mehr Mittel für Klima schützende Maßnahmen im Agrarbereich bereit.

Energie- und Klimafonds mit zusätzlichen Mitteln

Aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) stehen dem Bundeslandwirtschaftsministerium 2021 190 Millionen Euro zur Verfügung (2020 70 Millionen Euro), um die Anpassungen der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel wirksam zu flankieren. Damit werden das Bundesprogramm Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau mit 42 Millionen Euro und der Waldklimafonds mit 30 Millionen fortgeführt. Erstmals sind Mittel eingeplant für die energetische Nutzung von Wirtschaftsdünger, den Humuserhalt und -aufbau im

Boden und den Moorbodenschutz. In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 sind für die Land- und Forstwirtschaft jährliche EKF-Mittel zwischen 192 und 216 Millionen Euro geplant.

Weitere GAK-Mittelaufstockung

Nachdem die GAK-Bundesmittel in 2020 kräftig aufgestockt worden sind, fällt die Steigerung in 2021 vergleichsweise gering aus. Maßgebend für den Zuwachs um rund 26 Millionen Euro in 2021 ist die Aufstockung des Sonderrahmenplans Insektenschutz mit Mitteln des Investitions- und Zukunftsprogramms Landwirtschaft (IuZ).

GAK 2020: Rund 1,8 Milliarden Euro Bundes- und Ländermittel

Im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küsten-



schutzes“ (GAK) stellten Bund und Länder 2020 1,792 Milliarden Euro bereit. Bund und Länder teilen sich die Ausgaben im Verhältnis 60 zu 40 (Küstenschutz 70 zu 30). Aus Sicht der Landwirtschaft haben die einzelbetrieblichen Maßnahmen einen besonders hohen Stellenwert, darunter die Agrarinvestitionsförderung, die Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete.

55 Prozent sind Agrarsozialausgaben

Vom Bundesagrarhaushalt 2021 entfallen 55 Prozent auf Sozialausgaben (4,2 Milliarden Euro), um die strukturwandelbedingten Defizite in der Alterssicherung und Krankenversicherung der Landwirte auszugleichen. In der Krankenversicherung der Landwirte erfolgen 2021 gesetzlich vorgegebene Aufstockungen des Bundeszuschus-

ses von 45 Millionen Euro, in der Alterssicherung der Landwirte von 56 Millionen Euro. Der Bundeszuschuss zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung bleibt mit 177 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr unverändert. Ab 2022 ist hierfür nur noch ein Zuschuss von 100 Millionen Euro vorgesehen. In der Altershilfe der Landwirte betrug die Zahl der Beitragszahler im 1. Quartal 2020 178.500. Ein Jahr zuvor waren es noch 185.500. Von der Personenzahl her ähnlich stark zurück ging die Zahl der Rentempfänger, und zwar von 582.200 auf 577.900. Die Beiträge der Landwirte betragen 2020 536 Millionen Euro. Gegenüber dem Vorjahr sind das 15 Millionen Euro weniger. Mit 2,359 Milliarden Euro waren die Bundesmittel mehr als viermal so hoch wie die Beitragszahlungen. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt dazu, dass die Zahl der Beitragszahler auch in der Krankenversicherung der Landwirte weiter sinkt, von 2019 auf 2020 um rund 3.400. Zugleich sinkt aber auch die Zahl der Altenteiler um 8.500 Personen. Um ein ähnliches Beitragsniveau wie in der allgemeinen gesetzlichen Sozialversicherung sicherzustellen, wird auch weiterhin der Einsatz von Bundesmitteln für erforderlich gehalten.

Alterssicherung der Landwirte

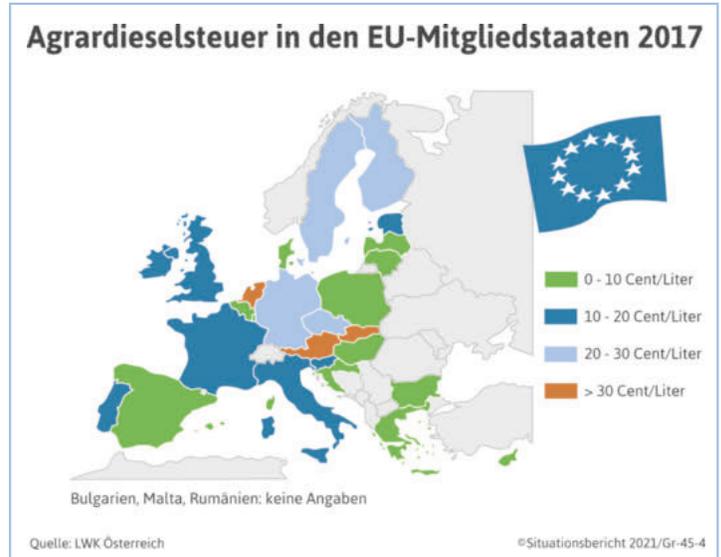
Der Einheitsbetrag in der Alterssicherung der Landwirte wurde seit 1999 schrittweise erhöht, in den alten Ländern von monatlich 167 Euro (1999) auf monatlich 261

Euro im Jahr 2020. In den neuen Ländern beträgt der Beitrag 244 Euro je Monat. Bei der Höhe der monatlichen Beträge ist zu berücksichtigen, dass das System der landwirtschaftlichen Altershilfe nur eine Teilabsicherung darstellt. Als Folge des starken Strukturwandels stehen 100 Beitragszahlern im 1. Quartal 2020 etwa 323 Altenteiler gegenüber, was eine Steigerung von 9 Personen im Vergleich zu 2019 bedeutet. Damit bleibt die landwirtschaftliche Alterssicherung auf eine Übernahme der strukturellen Defizite durch den Staat angewiesen.

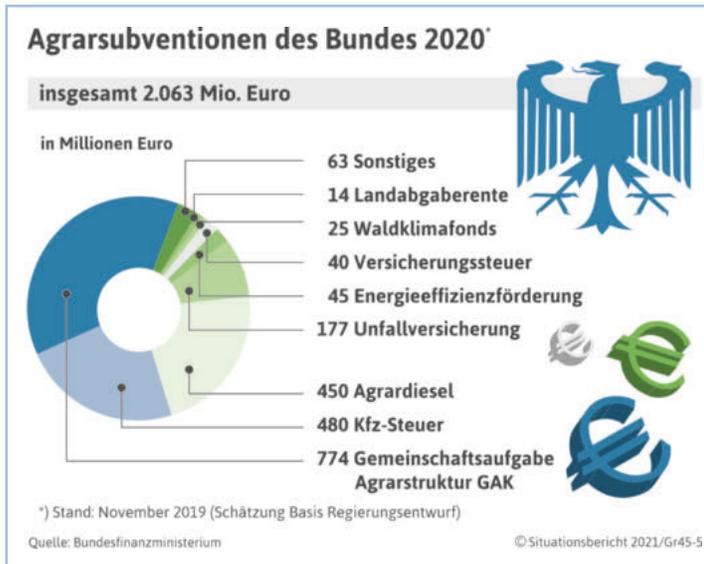
Im Jahr 2019 haben Landwirte durchschnittlich im Alter von 70,6 Jahren erstmalig Rentenleistungen aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) bezogen. Dieses relativ hohe Alter hängt mit dem Wegfall der Hofabgabeverpflichtung zusammen, denn im Jahr 2018 hat das entsprechende Alter noch bei 66,6 Jahren gelegen. Im Vergleich dazu lag das durchschnittliche Renteneintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) 2019 bei 64,3 Jahren.

Entlastung beim Agrardiesel

Die steuerlichen Rückvergütungen beim Agrardiesel machen im Jahr 450 Millionen Euro aus. Durch eine teilweise Erstattung der Energiesteuer wird die deutsche Land- und Forstwirtschaft entlastet, um ihre Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten zu erhalten. Die Besteuerung von Diesel in der Landwirtschaft ist



in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU unterschiedlich geregelt. Ein Landwirt in Deutschland zahlt nach Rückvergütung mit rund 25,6 Cent pro Liter immer noch deutlich mehr Steuern für Diesel als Landwirte in den meisten anderen EU-Staaten.



nen des Bundes mit 2,9 Milliarden Euro noch 20 Prozent an den Gesamtsubventionen aus.

Von 2017 auf 2020 werden die Bundessubventionen für den Agrarbereich voraussichtlich von 1,8 auf 2,1 Milliarden Euro ansteigen. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf einer Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und der 2020 wirksam gewordenen Steuervergünstigung zur Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren („Gewinnglättung“).

Was sind Subventionen?

Bei der Definition von Subventionen kommt es auf die Zielsetzung der Vergünstigungen an. Nach dem Subventionsbericht der Bundesregierung bestehen Subventionen aus Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, die vorrangig auf die Unterstützung wirtschaftlicher Tätigkeiten ausgerichtet sind. Eine staatliche Vorgabe für Marktpreise, wie zum Beispiel beim Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG), gilt nicht als staatliche Subvention. Die Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise mit zahlreichen Maßnahmen haben zu einer deutlichen Ausweitung des Subventionsbegriffs geführt. Darauf aber wird im Folgendem nicht weiter eingegangen.

Agrarsubventionen machen nur knapp 7 Prozent aller Subventionen des Bundes aus

Nach dem Subventionsbericht der Bundesregierung von November 2019 steigen die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes von 21,7 Milliarden Euro im Jahr 2017 auf 31,4 Milliarden Euro im Jahr 2020. Der starke Anstieg der Subventionen ist insbesondere Maßnahmen zum Klimaschutz geschuldet. Hinzu kommen aktuelle Förderschwerpunkte in den Bereichen Wohnungsbau, Digitalisierung und Mobilität. Die drei größten Subventionsempfänger sind die gewerbliche Wirtschaft, der Verkehrssektor sowie das Wohnungswesen. Von den für 2020 in 2019 geschätzten 31,4 Milliarden Euro Subventionen des Bundes entfallen auf den Agrarbereich 2,1 Milliarden Euro oder 6,6 Prozent. 1990 machten die Agrarsubventio-

Subventionscharakter verschiedener Maßnahmen umstritten

Von den für 2020 ausgewiesenen 2,063 Milliarden Euro Agrarsubventionen entfallen 774 Millionen Euro auf die „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), rund 480 Millionen Euro auf die Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Zugmaschinen sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger und 450 Millionen Euro auf die steuerlichen Rückvergütungen beim Agrardiesel. Auch die Förderung von Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau (45 Mio. Euro), die ermäßigte Versicherungssteuer bei Hagel- und Mehrgefahrenversicherungen (40 Mio. Euro) sowie der Waldklimafonds (25 Mio. Euro) schlagen zu Buche. Der Subventionscharakter verschiedener Maßnahmen ist umstritten. Die Hilfen des Bundes für die

Landwirtschaftliche Unfallversicherung (2020 177 Millionen Euro) könnten eher sozialpolitischen Zwecken zugeordnet werden. Bei der GAK kommt der größte Teil der Mittel der Landwirtschaft allenfalls mittelbar zugute. Nur noch ein gutes Drittel der GAK-Maßnahmen entfiel 2019 auf Maßnahmen, die für die Land- und Forstwirtschaft unmittelbar relevant sind. Dazu gehören die Investitionsförderung, die Ausgleichszulagengewährung in benachteiligten Gebieten, die Agrarumweltmaßnahmen, die Marktstrukturverbesserung sowie die Förderung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere. Aber auch bei diesen landwirtschaftsrelevanten Maßnahmen ist der Subventionscharakter zum Teil umstritten. So werden zum Beispiel bei Agrarumweltmaßnahmen Mehraufwand bzw. Minderertrag aus freiwilligen Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeglichen.

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes, in Millionen Euro

	2017	2018	2019*	2020**
Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	11.041	11.223	12.556	16.398
- Bergbau	1.150	1.035	2.020	2.020
- Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	825	796	1.545	2.512
- Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	22	27	29	28
- Regionale Strukturmaßnahmen	379	339	420	419
- Technologie und Innovationsförderung	369	342	400	425
- sonstige Maßnahmen	8.296	8.671	9.127	10.991
Wohnungswesen	1.890	2.310	3.539	3.902
Verkehr	2.356	2.594	3.734	3.810
Sparförderung und Vermögensbildung	597	535	612	604
Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	4.130	4.277	4.435	4.573
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1.826	1.794	1.970	2.063
Summe der Subventionen	21.840	22.733	26.846	31.350
Anteil der Agrarsubventionen in Prozent	8,4	7,9	7,3	6,6

*Soll
 **Schätzung, Basis Regierungsentwurf
 Quelle: Bundesfinanzministerium SB21-T45-5

